



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0409 - 0411, DOK 311.15/017-BSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. Nr. 15 RVO bei einer
Entrümpelungsaktion - BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 65/84**

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. Nr. 15 RVO (Selbsthilfearbeiten im Wohnungsbau) bei einer Entrümpelungsaktion;

hier: BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 65/84 -

Das Hessische LSG hatte Urteil vom 22.08.1984 - L-3/U - 912/82 - (vgl. HV-INFO 18/1984, S. 25-28) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das Bereitstellen von Kleinmöbeln für die Sperrmüllabfuhr begründet keinen UV-Schutz, und zwar auch dann nicht, wenn der Hauseigentümer dadurch Wohnraum freimacht, um diesen später im Rahmen des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaus zu erweitern.

Die gegen das vorgenannte LSG-Urteil eingelegte Revision hat das BSG mit Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 65/84 - zurückgewiesen. Das BSG hat im wesentlichen folgendes entschieden:

Orientierungssatz - Durchführung eines Bauvorhabens -
Vorbereitungshandlungen:

1. Der Transport einiger von dem Vormieter zurückgelassener, für den Sperrmüll bestimmter Möbelstücke ist der vom Verletzten beabsichtigten Erweiterung seines Wohnhauses nicht zuzurechnen. Er dient auch nicht dazu, Baukosten durch Selbsthilfe zu sparen, so daß für solche Arbeiten kein UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO gegeben ist.
2. Für die Begriffsbestimmung der Selbsthilfe i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO ist § 36 Abs. 2 des 2. Wohnungsbaugesetzes maßgebend.